

Beschlussvorschlag:

1. Im Abschnitt 1.1.1. „Zuständigkeit des Stadtrates“ (vgl. Randnummer 4) wird der Satz „Der Stadtrat überträgt seine Beschlusszuständigkeit an den Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften.“ gestrichen.
2. Im Abschnitt 1.1.3. „Zuständigkeit des Oberbürgermeisters“ (vgl. Randnummer 10) wird der Satz: „Der Oberbürgermeister hat dafür Sorge zu tragen, dass den Beteiligungen Zielvorgaben zur strategischen Steuerung gemacht werden, die mit dem strategischen Konzept der Stadt Halle (Saale) im Einklang stehen.“ gestrichen.
Eingefügt wird im Abschnitt 1.1 nach Randnummer 3 folgender Satz „Die strategische Steuerung der Beteiligungsunternehmen erfolgt über die Vorgabe von am jeweiligen Unternehmensgegenstand orientierten Eigentümerzielen durch den Stadtrat der Stadt Halle zur Konkretisierung des Gesellschafterwillens.“
3. Im Abschnitt 2.2 „Zusammensetzung des Aufsichtsrates“ (vgl. Randnummer 20) werden folgende Sätze gestrichen:
 - a. „Bei der Auswahl potentieller Aufsichtsratsmitglieder soll die Vergabe mindestens eines Mandats an einen externen Experten geprüft werden.“
 - b. „Die Wahl bzw. die Entsendung eines externen Experten durch den Stadtrat erfolgt auf Vorschlag des Oberbürgermeisters, und zwar auf vorherige Empfehlung des Aufsichtsrates, soweit der Gesellschaftsvertrag ein zusätzliches fachkundiges Mitglied im Aufsichtsgremium vorsieht.“
4. Im Abschnitt 2.3 „Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates“ (vgl. Randnummer 23) wird folgender Satz wie folgt abgeändert: „Ein Weisungsrecht des Stadtrates an die von ihm gewählten bzw. entsendeten Mitglieder in Aufsichtsgremien besteht ~~nicht~~ dann, wenn Vorschriften des Gesellschaftsrechts nicht entgegenstehen und der Gesellschaftsvertrag dies vorsieht.“
5. Im Abschnitt 2.8 „Interessenkonflikte Aufsichtsrat“ (vgl. Randnummer 32ff.) wird in Randnummer 35 folgender Satz gestrichen: „Für Zuwendungen an Mitglieder in Aufsichtsgremien städtischer Beteiligungen gelten die Regelungen aus dem Ehrenkodex des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) analog.“
6. Im Abschnitt 3.7 „Vergütung Geschäftsführung und Vorstand“ (vgl. Randnummer 59ff.) wird nach Randnummer 64 folgende Ergänzung eingefügt:
„Die Gesamtvergütung (aufgeteilt nach fixen und variablen Vergütungsbestandteilen) und jährliche Aufwendungen zur Altersversorgung eines jeden Mitglieds der Geschäftsführung/des Vorstandes sollen individualisiert und unter Namensnennung im Anhang zum Jahresabschluss offengelegt werden. Die gegenüber ausgeschiedenen Mitgliedern der Geschäftsführung/des Vorstandes bestehenden Altersversorgungsverpflichtungen sind hinsichtlich der jährlichen Versorgungsleistungen sowie des Gesamtbetrages der erfolgten Rückstellungen ebenfalls im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben. Offenzulegen sind ferner Leistungen, die im laufenden Geschäftsjahr einem früheren Mitglied der Geschäftsführung/des Vorstandes im Fall der Beendigung seiner Tätigkeit gewährt worden sind (z. B. Abfindungen). Bei der Neu-Anstellung von Mitgliedern der Geschäftsführung/des Vorstandes hat das zuständige Gremium für eine vertragliche Zustimmungserklärung dieser Mitglieder zur Offenlegung Sorge zu tragen. Bei Mitgliedern der Geschäftsführung/des Vorstandes mit bestehenden Anstellungsverträgen ohne eine solche Erklärung hat das zuständige

Gremium bei Vertragsänderungen jeglicher Art für eine vertragliche Zustimmungserklärung dieser Mitglieder zur Offenlegung zu sorgen.“